

## Referenzdokument

### **Ergänzende Erläuterungen zu den Mindestmerkmalen des CHOP-Kodes BB.42.- «Intensive Überwachung bei vorübergehend vital bedrohlicher Situation»**

(Dokumentversion: 16.12.2025; blau unterlegte CHOP-Auszüge gemäss CHOP 2026)

#### Mindestmerkmal Punkt 0, Grundlage

Die entsprechende Rehabilitation gemäss Mindestmerkmale der BA.-Kodes ist durchzuführen.

*Keine ergänzenden Erläuterungen.*

#### Mindestmerkmal Punkt 1, Referenzdokument

Anforderungen zu strukturellen Voraussetzungen und dem Behandlungsteam finden sich im «Referenzdokument für die intensive Überwachung bei vorübergehend vital bedrohlicher Situation». Dieses Dokument steht unter folgendem Link im Abschnitt «Personelle und infrastrukturelle Minimalanforderungen (Referenzdokumente)» zur Verfügung: <https://www.fmh.ch/themen/stationaere-tarife/st-reha.cfm>.

*Keine ergänzenden Erläuterungen.*

#### Mindestmerkmal Punkt 2, Indikation

Vorübergehende vitale Bedrohung mit Überwachungsnotwendigkeit bei klinisch instabilen Patientinnen / Patienten, einhergehend mit einer vorübergehenden Einschränkung der Rehabilitationsfähigkeit.

Über den gesamten Rehabilitationsaufenthalt muss der entsprechende Schwellenwert des BA.-Kodes für die Therapieminuten im Durchschnitt pro Woche eingehalten werden.

#### *Ergänzende Erläuterungen:*

Die intensive Überwachung bei vorübergehend vital bedrohlicher Situation wird bei entsprechender Indikation ergänzend zu allen Rehabilitationsarten erbracht. Sie dient der vorübergehenden Überwachung intermittierend instabil gewordener Patientinnen und Patienten in der Rehabilitation, so dass eine Rückverlegung ins Akutspital verhindert werden kann. Das Spektrum dieser klinisch instabilen Patientinnen und Patienten ist sehr heterogen. Häufige Komplikationen sind beispielsweise:

- Infektionen, z.B. Pneumonie
- Operationskomplikationen
- Elektrolytstörungen
- Herzrhythmusstörungen
- Neuauftretendes Delir
- Exazerbation einer Grundkrankheit, z.B. einer chronischen Nieren- oder Herzinsuffizienz

Für verschiedene Vitalparameter wie Herzfrequenz/Puls, Blutdruck, Körpertemperatur, Atemfrequenz und Sauerstoffsättigung existieren anerkannte Normbereiche. Es gibt jedoch keine allgemeingültige Definition mit trennscharfen Grenzwerten für «vital bedrohlich». Die Bewertung entsprechender Risiken und die Verordnung geeigneter Massnahmen liegt in der ärztlichen Verantwortung und basieren auf den fallspezifischen Diagnosen und der Einschätzung des Gesamtzustands der Patientin / des Patienten.

### Mindestmerkmal Punkt 3, Überwachung

Kontinuierliche monitorisierte Überwachung sowie Dokumentation von mindestens 4 der folgenden Parameter: EKG, Überwachung der Abstossungsreaktion über Intra-Myokardiales EKG, Sauerstoffsättigung, Temperatur, Blutdruck, Herzfrequenz, Atmung.

Bedarfsweise nicht-kontinuierliche Überwachung der Glukose-, Nieren- oder Gerinnungswerte. Das Monitoring darf zur Durchführung von Zusatzuntersuchungen und Behandlungen sowie zum Wechsel des Überwachungssystems unterbrochen werden. Eine ärztliche Kontrolle erfolgt mindestens einmal täglich.

*Keine ergänzenden Erläuterungen.*